

2. Ist die Annahme der Bezeichnung „in Amerika approbierter Zahnarzt“ strafbar, wenn sie nur auf einen in Amerika erbrachten Befähigungsnachweis und auf die dort erlangte staatliche Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde wahrheitsgemäß hinweist?

GewD. § 147 Nr. 3, § 29.

II. Straffenat. Ur. v. 21. November 1913 g. Sch. II 574/13.

I. Landgericht III Berlin.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist dem Antrag des Oberreichsanwalts entsprechend verworfen worden.

Gründe:

„Nach dem Urteil der Strafkammer hat der Angeklagte in Wisconsin in Amerika nach Erbringung eines Befähigungsnachweises die staatliche Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde vorschriftsmäßig erlangt und die auf seinen Namensschildern angebrachte, auf eine inländische Approbation nicht hinweisende Bezeichnung „in Amerika approbierter Zahnarzt“ deshalb nicht unbefugterweise geführt.

<sup>1</sup> Vgl. RGESt. Bd. 45 S. 168 (172), 314, Bd. 46 S. 232.

Eine Annahme der Bezeichnung „Zahnarzt“ im Sinne des § 147 Nr. 3 GewD. liegt nach der Rechtsauffassung der Strafkammer nicht vor. Hierzu führt das Urteil des Landgerichts in wörtlicher Anlehnung an die Darlegungen des Reichsgerichts — RGSt. Bd. 38 S. 158 (159) — aus: werde in der (das Wort Zahnarzt enthaltenden) Bezeichnung zugleich auf eine ausländische Approbation hingewiesen, so sei die Annahme nicht gerechtfertigt, daß sich dadurch jemand als eine im Inland approbierte Medizinalperson, also als einen Arzt im Sinne des § 147 Nr. 3 GewD. bezeichnet habe. Das Landgericht hat den Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen § 147 Nr. 3 a. a. D. freigesprochen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt die Verletzung dieses Strafgesetzes, ohne Rechtsausführungen beizubringen, und verweist lediglich auf das Urteil des Kammergerichts vom 18. November 1912 1 J. 994/12.

Durch § 147 Nr. 3 GewD. wird mit Strafe bedroht, wer, a) ohne hierzu approbiert zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) bezeichnet, oder b) sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, sein Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson.

Es ist in der Rechtsprechung und unter den Schriftstellern streitig, ob die Annahme der Bezeichnung „Arzt“ (Zahnarzt usw.) durch einen nicht im Inland approbierten Heilkundigen schlechthin strafbar ist, also auch dann, wenn mit ihr lediglich eine ausländische Approbation behauptet wird, oder ob die Strafvorschrift nur dann Anwendung findet, wenn die Bezeichnung auf eine inländische Approbation hinweist.

Die letztere Auslegung wird von dem Reichsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und des ehemaligen Preussischen Obertribunals gebilligt.

Vgl. die in RGSt. Bd. 38 S. 158 angeführten Urteile.

Demgegenüber führt das Kammergericht in dem von der Revision in Bezug genommenen Urteil wesentlich übereinstimmend mit seiner früheren Rechtsprechung — Sohow, Entsch. Bd. 21 C. S. 10 — aus, daß die Strafvorschrift den Arzttitel und die in Klammern aufgeführten, gleichgestellten Bezeichnungen schlechthin zugunsten der in Deutschland approbierten Personen schützen wolle; nur diese Personen

seien — von internationalen Vereinbarungen abgesehen — Ärzte (Bahnärzte usw.) im Sinne des öffentlichen deutschen Rechtes.

Das Urteil des Kammergerichts gibt keinen Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts abzugehen.

Der Satz, daß im Sinne des deutschen öffentlichen Rechtes Ärzte nur die in Deutschland Approbierten seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht als richtig anzuerkennen. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Begriffe des Arztes und dem Rechte zur Führung des ärztlichen Titels.

Wie die ärztliche Wissenschaft, so ist auch der ärztliche Beruf bei allen Kulturvölkern vorhanden. Wer auf Grund wissenschaftlicher Vorbildung in staatlich anerkannter Weise die Befähigung erworben hat, die medizinische Wissenschaft zur Behandlung und Heilung von Krankheiten anzuwenden, ist Arzt. In diesem Sinne und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist auch der ausländische Arzt ein Arzt. Die internationalen Vereinbarungen über die Zulassung von Ärzten haben zur Voraussetzung, daß der im Ausland Approbierte ein Arzt ist. Nicht die Eigenschaft eines Arztes, sondern die Berechtigung, den ärztlichen Titel zu führen und gewisse ärztliche Vorrechte zu genießen, kann dem im Ausland Approbierten durch Staatsvertrag verliehen werden.

Durch die inländische Approbation erlangt der Approbierte die staatliche Anerkennung als Arzt. Die Arzteigenschaft und der Arzttitel werden von ihm gleichzeitig erworben. Der Titel „Arzt“ bedeutet: im Inland approbierter Arzt.

Der im Ausland Approbierte ist ausländischer Arzt. Er darf aber in Deutschland diese Berufsbezeichnung nicht als Titel führen, weil der Titel hier einen nach deutschem Rechte approbierten Arzt bezeichnet und er ein solcher nicht ist. Nennt er sich einen im Ausland approbierten Arzt, so bezeichnet er seinen Beruf wahrheitsgemäß; er führt die Bezeichnung Arzt nicht als den in § 29 Abs. 1 GemD. vorgesehenen Titel, denn er will nicht, daß das Wort Arzt in dem Sinne von: „in Deutschland approbierter Arzt“ verstanden werde.

Wird der Hinweis auf die ausländische Approbation in eine Form gekleidet, die die Deutung zuläßt, daß die Approbation nicht nur im Ausland erfolgt sei, so kann der zweite der in § 147 Nr. 3 aufgestellten Tatbestände gegeben sein.

Die Auslegung, die das Kammergericht dem § 147 Nr. 3 gibt, wäre vielleicht begründet, wenn das Gesetz den Zweck verfolgte, eine Ausübung der Heilkunde durch andere als in Deutschland approbierte Personen, insbesondere also auch durch ausländische Ärzte, zu unterdrücken. In Wirklichkeit hat aber die GewD. im Gegensatz zu §§ 29, 160 des Entwurfs die ausschließliche Befugnis der im Inland approbierten Ärzte zur Ausübung der Heilkunde nicht anerkennen wollen und hat das Verbot der Kurpfuscherei beseitigt.

Durch § 29 Abs. 1 GewD. ist eine Approbation für diejenigen Personen vorgesehen, „welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen“.

Diese Fassung des Gesetzes beruht auf einem von den Abgeordneten Runge und von Hennig gestellten Abänderungsantrage Nr. 86 (vgl. Druckf. des Reichstags des Norddeutschen Bundes — Sitz.-Ber. 1869 Nr. 13). Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. Loewe — Nr. 83 — stimmte mit dem bezeichneten inhaltlich mit der Maßgabe überein, daß er die Tierärzte nicht erwähnte. Beide Abänderungsanträge waren durch eine Petition der medizinischen Gesellschaft in Berlin angeregt. Im Reichstag führte der Abgeordnete Dr. Loewe aus: der Mittelpunkt der Vorschläge liege darin, daß das Publikum nicht länger gezwungen sein solle, sich lediglich von geprüften Ärzten behandeln zu lassen. Er gab die Ansicht kund, die Gesetze über Medizinalpfuscherei seien unwirksam, und fügte hinzu:

„sie sind auch nicht allein überflüssig, weil sie Privilegien gewähren, die glücklicherweise jetzt zurückgewiesen werden von denen, die sie besitzen, sondern sie sind auch unwürdig für die Bildungsstufe und die Urteilsfähigkeit unseres Volkes. . . . Wir wollen die Prüfungen aufrecht erhalten, aber nur dazu, daß der Staat solcher geprüften Organe sich bedient, und das Publikum die Möglichkeit hat, diese Leute zu benutzen.“

— 16. Sitzung des Reichstags vom 10. April 1869, Berh. S. 304, 305. Auf die Ausführungen des Dr. Loewe nahm der Abgeordnete von Hennig in der 17. Sitzung vom 12. April 1869 Bezug. Berh. S. 327. —

Wie diese Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, sollte der im Inland approbierte Arzt zwar im öffentlichen Rechte als staatlich anerkannte Medizinalperson gewisse Vorrechte genießen, dem Heilung suchenden Publikum gegenüber aber keine begünstigte Stellung im Verhältnis zu denjenigen erhalten, welche die Heilkunde als freies Gewerbe ausübten.

Wie jeder andere, so darf auch der im Ausland als Arzt approbierte Heilkundige seine Kenntnis gewerblich verwerten. Vom Standpunkt des Gesetzes besteht kein Grund, ihm die Erwähnung seiner im Ausland erlangten Approbation zu untersagen, wenn sie nicht das Publikum in den Irrtum versetzt, es handle sich um eine inländische Approbation. Jedem Gewerbetreibenden steht es frei, dem Publikum diejenigen Tatsachen kundzugeben, durch die er sich empfehlen zu können glaubt. Das Gesetz hatte Anlaß, den Titel Arzt in seiner Bedeutung von: im Inland approbierte Medizinalperson zu schützen. Dagegen hatte es von seinem Standpunkt keinen Grund, besondere Vorkehrungen zu treffen, um schon der entfernten Möglichkeit von Gefährdungen vorzubeugen. Eine solche Vorkehrung würde es sein, wenn das Gesetz den Gebrauch des Wortes Arzt in einer zusammengefügten Bezeichnung ohne Rücksicht auf die Bedeutung und den Zusammenhang, in denen dieses Wort gebraucht ist, untersagt hätte.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß § 29 GemD. keine Bestimmung darüber trifft, welche Personen Ärzte seien, sondern nur darüber, welche Personen als Ärzte sich bezeichnen dürfen und als solche staatlich anerkannt und mit amtlichen Funktionen betraut werden dürfen. Dem ausländischen Arzte ist damit die Eigenschaft eines Arztes nicht abgesprochen, sondern nur der Arzttitel und die staatliche Stellung der im Inland approbierten Arzte versagt.

Das Kammergericht verteidigt seine Auffassung, daß der ärztliche Titel schlechthin zugunsten der in Deutschland approbierten Personen geschützt sei, mit folgenden Erwägungen:

1. Hätte das Gesetz die Führung im Ausland erworbener Titel gestatten wollen, so hätte es nach der Auffassung des Kammergerichts eine Strafbestimmung gegen den Mißbrauch dieser Bezeichnungen hinzugefügt. Hierzu ist zu bemerken: unter welchen Voraussetzungen unwahre Angaben Gewerbetreibender über ihre geschäftlichen Ver-

hältnisse strafbar sind, bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen, jetzt insbesondere nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb. Es steht dahin, ob bei Erlaß der Gewerbeordnung an einen Mißbrauch der angeführten Art gedacht ist und ob, wenn dies der Fall war, es für nötig erachtet ist, diese eine Art der verschiedenen möglichen Täuschungen des Heilung suchenden Publikums zum Gegenstand einer Strafandrohung zu machen.

2. Der Zweck der Strafvorschrift, so wird weiter ausgeführt, gehe dahin, vor allem das ungebildete Publikum zu schützen, das sich nur an den Titel (Arzt, Zahnarzt) halte, die auf eine ausländische Approbation hindeutenden Zusätze aber nicht lese oder nicht verstehe. Der Zweck des Gesetzes ergibt sich indes aus der dargestellten Entstehungsgeschichte. Er ist auf den Schutz des Titels Arzt, soweit dieser eine im Inland approbierte Medizinalperson bezeichnet, gerichtet. Dem Schutze des Publikums gegen Irreführung dient der zweite der in § 147 Nr. 3 aufgestellten Tatbestände. Die Annahme, daß das Publikum schlechthin den Hinweis auf eine ausländische Approbation nicht lese oder nicht verstehe, ist nicht die des Gesetzes.

3. Das Kammergericht erblickt einen Widerspruch darin, daß ein die inländische Approbation verneinender Zusatz gleichwohl strafbar sein könne, weil durch ihn der Glaube erweckt werde, der Inhaber der Bezeichnung sei eine im Inland approbierte Medizinalperson. Ein Widerspruch liegt hierin nicht. Es ist im Rechtsleben nichts seltenes, daß eine dem Wortsinne nach richtige Erklärung zum Zwecke der Irreführung in einer Weise abgegeben wird, die bewirken soll und bewirkt, daß die Erklärung anders, als dem Wortsinne entspricht, aufgefaßt wird.

4. Nach Ansicht des Kammergerichts gewährleistet nur seine Auslegung des § 147 Nr. 3 einen klaren Rechtszustand. Diese Zweckmäßigkeitserwägung ist nicht geeignet, darzutun, daß der so gewährleistete Rechtszustand der vom Gesetze gewollte sei.

Hiernach ist in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts der gegen die Auslegung des § 147 Nr. 3 GewD. gerichtete Angriff der Revision zurückzuweisen. . . .“